

M e r k b l a t t

über die Auswirkungen eines Sonderurlaubs gemäß Richtlinie zur Gewährung von Sonderurlaub gem. § 28 TV-L / TV-L-Forst für Beschäftigte der Landesverwaltung Brandenburg unter Einbehalt der Jahressonderzahlung gem. § 20 TV-L / TV-L-Forst in der Fassung vom 17. Dezember 2024

Beschäftigungszeit

Der gesamte Zeitraum des Sonderurlaubs nach dieser Richtlinie gilt als Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 Satz 2 TV-L / TV-L-Forst), weil das dienstliche Interesse an der Beurlaubung anerkannt wird.

Besitzstandsregelungen nach Abschnitt 3 TVÜ-Länder / TVÜ-Forst

Die Gewährung eines Sonderurlaubs nach dieser Richtlinie führt nicht zum Wegfall einer Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 4, § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder sowie § 7 Absatz 1 TVÜ-Forst.

Entgeltzahlung

Das monatliche Entgelt der/des Beschäftigten wird entsprechend der Dauer des Sonderurlaubs (§ 24 Absatz 3 TV-L / TV-L-Forst) gekürzt; maßgeblich ist die Zahl der Kalendertage des jeweiligen Monats, in dem der Sonderurlaub gewährt wurde (z. B. 7/28, 7/30, 7/31). Die Kürzung erfolgt auch für in die Zeit des Sonderurlaubs fallende sonst arbeitsfreie Tage.

Altersteilzeit / Sabbatical / Langzeitkonto

Bei Altersteilzeit im Rahmen des Blockmodells ist die Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ausschließlich in der Arbeitsphase möglich. Die Zeit der Beurlaubung ohne Zahlung des Entgelts muss nachgearbeitet werden. Das bedeutet, dass sich die Arbeitsphase um die Hälfte des Beurlaubungszeitraumes verlängert und sich die Freistellungsphase entsprechend verkürzt.

Für Beschäftigte, die sich in der besonderen Form einer Teilzeitbeschäftigung, dem „Sabbatical“, befinden (nur Bestandsfälle!), ist die Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ebenfalls nur in der Arbeitsphase möglich. Die Zeit der Beurlaubung ohne Zahlung des Entgelts muss im entsprechenden Verhältnis des gewählten Sabbatical-Modells nachgearbeitet werden bzw. führt zu einer Verkürzung der Freistellungsphase.

Für Beschäftigte, mit denen ein Langzeitkonto nach Maßgabe des Rundschreibens zum Pilotprojekt zur Einführung von Langzeitkonten für Tarifbeschäftigte in der Landesverwaltung Brandenburg vom 30. Oktober 2014 (Gesch.Z.: 37-714-12) bzw. des Rundschreibens zur Neufassung der Richtlinie zur Führung von Langzeitkonten gemäß § 10 Abs. 6 TV-L in der Brandenburgischen Landesverwaltung vom 12. Januar 2023 (Gesch.Z.: 03-37-714-12/2019-001/003) vereinbart wurde, ist die Inanspruchnahme des Sonderurlaubes nur in der Ansparphase und nur dann möglich, wenn die Jahressonderzahlung nicht in ein Langzeitkonto eingebracht wird. Während des Sonderurlaubes findet ein weiterer Aufbau des Wertguthabens nicht statt.

Zulagen

Schicht- oder Wechselschichtzulagen können sich bei Beschäftigten infolge des Sonderurlaubs zeitweise verringern oder gegebenenfalls auch entfallen.

Krankenbezüge

Für den Fall der Erkrankung während des Sonderurlaubs haben Beschäftigte für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Krankenbezüge (§ 22 TV-L / TV-L-Forst – Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss). Die im Sonderurlaub zu viel gezahlten Krankenbezüge werden nach Maßgabe der Richtlinie grundsätzlich im November des laufenden Jahres verrechnet.

Jubiläumsgeld

Der Sonderurlaub hat bei Beschäftigten keine Auswirkungen auf das Jubiläumsgeld.

Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich nicht.

Jahressonderzahlung

Eine Beurlaubung in den jeweiligen Bemessungsmonaten mindert nicht die Höhe der Jahressonderzahlung.

Kindergeld

Kindergeld wird in voller Höhe weiter gewährt (§ 62 ff. EStG).

Nebentätigkeiten

Die tariflichen Regelungen zur Nebentätigkeit gelten auch während eines Sonderurlaubs weiter (§ 3 Absatz 4 TV-L / TV-L-Forst). Die Fortführung bereits bestehender Nebentätigkeiten ist im bisherigen Umfang möglich.

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Im Kalenderjahr des unbezahlten Sonderurlaubs wird ein geringeres Arbeitsentgelt bezogen. Daher kann der unbezahlte Sonderurlaub eine Verringerung des Leistungsumfangs in der Sozialversicherung zur Folge haben.

Die Zentrale Bezügestelle behält grundsätzlich den auf den Beurlaubungszeitraum entfallenden Entgeltanteil im Monat der Jahressonderzahlung ein und nimmt dann die Verrechnung mit dem Entgelt (einschl. Jahressonderzahlung) vor.

Hinweise für krankenversicherungspflichtige Beschäftigte

Die Mitgliedschaft (und damit auch der Versicherungsschutz) in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung bleibt im Falle eines unbezahlten Sonderurlaubs bis zur Dauer von einem Monat erhalten.

Hinweise für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte

Die freiwilligen Beiträge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vermindern sich durch die Absenkung des Arbeitsentgeltes nicht.

Für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs besteht kein Anspruch auf den vom Arbeitgeber gezahlten Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung (§ 257 SGB V) und zur Pflegeversicherung (§ 61 SGB XI). Die Verrechnung des für die Zeit des Sonderurlaubs zunächst unvermindert gezahlten Beitragszuschusses erfolgt ebenfalls erst mit dem im November zustehenden Entgelt.

Hinweise für privat krankenversicherte Beschäftigte

Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung vermindern sich durch die Absenkung des Arbeitsentgeltes nicht.

Beschäftigte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, haben während des Sonderurlaubs keinen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V zur privaten Krankenversicherung und nach § 61 SGB XI zur privaten Pflegeversicherung. Die Verrechnung des für die Zeit des Sonderurlaubs unvermindert gezahlten Beitragszuschusses erfolgt ebenfalls erst mit dem im November zustehenden Entgelt.

Rentenversicherung

Da im Kalenderjahr des unbezahlten Sonderurlaubs ein geringeres Arbeitsentgelt bezogen wird, kann der unbezahlte Sonderurlaub eine Verringerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge haben. Den Beschäftigten wird empfohlen, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung) ggf. entsprechend zu informieren.

Zusatzversorgung (VBL)

Während der Zeit der Beurlaubung bleibt die Pflichtversicherung bei der VBL bestehen. Die Zusatzversorgung wächst jedoch in diesem Zeitraum nicht weiter an.